

Teilnahmebedingungen

Besonderer Teil



INTERMOT Köln
Internationale Motorrad- und Roller-Messe
Köln, 05. - 08.12.2024

1 Veranstalter, Veranstaltung, Veranstaltungsort und -termin, Zutritt von Besuchern

1.1 Titel

Die INTERMOT Köln 2024 wird von Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, Deutschland, veranstaltet. Ideeller Träger ist der Industrie-Verband Motorrad Deutschland e.V. (IVM). Sie findet von Donnerstag, 05.12.2024 bis Sonntag, 08.12.2024 auf dem Gelände der Koelnmesse statt.

1.2 Öffnungszeiten

Für Aussteller: Täglich von 08:00 bis 19:00 Uhr
Für Besucher: Täglich von 09:00 bis 18:00 Uhr

1.3 Standauf- und -abbau

Aufbaubeginn:

Samstag, 30. November 2024, 07:00 - 24:00 Uhr
Sonntag, 01. Dezember 2024, 07:00 - 24:00 Uhr
Montag, 02. Dezember 2024, 07:00 - 24:00 Uhr
Dienstag, 03. Dezember 2024, 00:00 - 24:00 Uhr
Mittwoch, 04. Dezember 2024, 00:00 - 18:00 Uhr (letzter Aufbau-tag)
Am letzten Aufbau-tag müssen die Gänge um 18:00 Uhr völlig frei sein.

Abbaubeginn:

Sonntag, 08. Dezember 2024, 18:00 - 24:00 Uhr (**Der Abbau darf nicht vor 18:00 Uhr erfolgen!**)
Montag, 09. Dezember 2024, 00:00 - 24:00 Uhr
Dienstag, 10. Dezember 2024, 07:00 - 24:00 Uhr
Mittwoch, 11. Dezember 2024, 07:00 - 18:00 Uhr (**letzter Abbau-tag!**)

Der Abbau aller Stände und Exponate muss am Mittwoch, 11. Dezember 2024 um 18:00 Uhr beendet sein.

1.4 Zutritt von Besuchern

Zu der INTERMOT Köln 2024 sind Fachbesucher sowie öffentliches Publikum zugelassen.

2 Teilnahmeberechtigung

2.1 Aussteller

Zur INTERMOT Köln 2024 zugelassen werden können nur im Handelsregister oder in der Handwerksrolle eingetragene Hersteller, und zwar mit den Produkten, die dem Thema der Veranstaltung entsprechen (siehe Produktgruppenverzeichnis). Sie dürfen als Aussteller teilnehmen, wenn Ihr Unternehmen die gezeigten Produkte selbst herstellt, entwickelt, herstellen oder entwickeln lässt und exklusiv vertreibt bzw. die Dienstleistungen exklusiv erbringt. Als Handelsvertreter, Vertriebsgesellschaft, Verband und Importeur können Sie für die von Ihnen vertretenen Firmen ausstellen, sofern die Ausstellungsgüter von keiner anderen Firma auf der Messe angeboten werden und Sie die erforderlichen Rechte zur Präsentation der Ausstellungsgüter besitzen. Die Hersteller-Eigenschaft oder die Tätigkeit als Vertriebsunternehmen der Hersteller bzw. als Importeur ist auf Anforderung von Koelnmesse in geeigneter Form nachzuweisen. Über die Zulassung eines Unternehmens oder eines Produktes entscheidet Koelnmesse, ebenso wie über die Platzierung der Aussteller. Im Falle der Ablehnung erhalten Sie eine besondere Nachricht. Sämtliche ausgestellten Produkte und Dienstleistungen müssen dem Thema der Veranstaltung entsprechen.

2.2 Mitaussteller

Die Teilnahme von Mitausstellern und/oder zusätzlich vertretenen Unternehmen an der INTERMOT Köln 2024 ist möglich. Für die Benutzung der Standfläche durch einen Mitaussteller ist ein besonderer Antrag und eine Zulassung durch den Veranstalter erforderlich (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen).

3 Beteiligungspreis und sonstige Kosten

3.1 Die Standflächenmieten pro m² im Hauptsegment beträgt:

	Standardtarif
Reihenstand	85,00 EUR
Eckstand	85,00 EUR
Kopfstand	85,00 EUR
Blockstand	85,00 EUR

Der Beteiligungspreis schließt jeweils nicht die Überlassung von Standbegrenzungswänden oder sonstige Aufbauten ein.

Bei zweigeschossigen Ausstellungsständen wird die tatsächlich nach technischer Prüfung bewilligte Fläche im Obergeschoss mit 50% des m²-Preises Bodenfläche berechnet. Der Beteiligungspreis wird nach dem Aufmaß der zugeteilten Standfläche berechnet. In der gemieteten Standfläche enthaltene Hallenpfeiler und andere feste Einbauten berechtigen nicht zu einer Reduzierung des Beteiligungspreises.

3.2 AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e. V. (AUMA) erhebt von Ihnen für die Vertretung Ihrer Interessen einen Beitrag von 0,60 Euro je m² Ausstellungsfläche. Koelnmesse hat es übernommen, die jeweils anfallenden Beträge im Namen und für Rechnung des AUMA zu berechnen und einzuziehen. Nähere Informationen finden Sie unter www.auma-messen.de.

3.3 Energiekosten

Koelnmesse berechnet 17,50 Euro pro m² belegte Standfläche als anteilige Energiekostenpauschale.

3.4 Nebenkosten-Abschlagszahlung für Service-Leistungen (NKA)

Koelnmesse ist berechtigt, für die zur Veranstaltung in Anspruch genommenen Service-Leistungen – z.B. Elektro- und Wasseranschlüsse, Standreinigung, etc. – eine Abschlagszahlung in angemessener Höhe zu erheben. Die Nebenkosten-Abschlagszahlung (NKA) für Service-Leistungen wird auf Basis der abgerechneten Leistungen der Vorveranstaltung erhoben. Für Aussteller, die an der Vorveranstaltung nicht teilgenommen haben, beträgt die Abschlagszahlung 30,00 Euro pro qm – zzgl. der Kosten für die obligatorischen Medienleistungen (Marketingpaket); siehe Ziffer 7.2, Besondere Teilnahmebedingungen.

Nach Beendigung der Veranstaltung wird eine gesonderte Schlussrechnung für Service-Leistungen ausgestellt; dann wird die Abschlagszahlung verrechnet. Die Rechnung ist sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Übersteigt die geleistete Abschlagszahlung die tatsächlich angefallenen Entgelte für Service-Leistungen, wird der übersteigende Betrag der Abschlagszahlung dem Aussteller zurückgezahlt. Ein Anspruch auf Verzinsung der Abschlagszahlung besteht nicht.

3.5 Mitausstellerentgelt

Soweit die Aufnahme von anderen Unternehmen in den Stand gestattet wird (s. Ziffer V des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen/Ziffer 2.2 dieser Bedingungen), wird je Unternehmen ein Mitausstellerentgelt von 250,00 Euro erhoben. Der Preis für die Aufnahme in das Marketingpaket ist in diesem Betrag nicht enthalten (siehe Ziffer 7.2, Besondere Teilnahmebedingungen). Das Mitausstellerentgelt bleibt auch bestehen, wenn der Mitaussteller nicht an der Veranstaltung teilnimmt.

3.6 Medienleistungen

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 genannten Medienleistungen erfolgt obligatorisch und ist kostenpflichtig (siehe Ziffer 7.2, Besondere Teilnahmebedingungen).

3.7 Mehrwertsteuer

Alle genannten Preise sind Netto-Preise. Soweit gesetzliche Mehrwertsteuer anfällt, wird sie zusätzlich berechnet.

3.7.1 Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

In der Regel erbringt Koelnmesse an Aussteller (Unternehmer) eine einheitliche Leistung – sogenannte Veranstaltungsleistung – gemäß §3a.4. Absatz (2) UStAE. Für diese Leistungen liegt der Ort der Leistung am Sitz des Leistungsempfängers. Koelnmesse wird demnach an ausländische Aussteller (Unternehmer) nach dem Reverse Charge Verfahren ohne Ausweis deutscher Umsatzsteuer fakturieren. Voraussetzung für die Annahme der Unternehmereigenschaft von Ausstellern aus der Europäischen Union ist die Mitteilung einer gültigen Umsatzsteuer-Identifikationsnummer durch den Aussteller auf dem Anmeldeformular. Der Aussteller ist verpflichtet, Änderungen der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer Koelnmesse unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

3.7.2 Rückerstattung der Mehrwertsteuer

Werden in Ausnahmefällen Leistungen nicht im Rahmen einer einheitlichen Leistung in obigem Sinn erbracht und fällt dabei gesetzliche Mehrwertsteuer an, so können ausländische Aussteller (Unternehmer) die ihnen berechnete Mehrwertsteuer erstattet bekommen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.bzst.bund.de.

3.8 Kosten bei Nichtteilnahme

3.8.1 Vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Ziehen Sie vor Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung Ihren Teilnahmeantrag zurück, ist ein Betrag in Höhe von 500,00 Euro zu zahlen.

3.8.2 Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung

Nach Erhalt der Zulassung/Standflächenbestätigung ist ein Rücktritt vom Vertrag grundsätzlich nicht mehr möglich. Es gilt die Regelung unter Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Im Fall Ihrer Nichtteilnahme ist bei anderweitiger Vermietung der zugeteilten Standfläche eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25% des Beteiligungspreises, mindestens aber in Höhe des Betrages in Ziffer 3.8.1 zu zahlen.

3.8.2.1 Haben Sie zusätzlich bei Koelnmesse Standbauleistungen bestellt, ist ein Rücktritt von der Standbaubestellung nur bis 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn möglich. Für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Erklärung des Ausstellers bei Koelnmesse entscheidend. Bei später eingehenden Rücktrittserklärungen ist Koelnmesse berechtigt, einen pauschalen Ersatz der verursachten Kosten ohne Nachweis zu fordern. Dieser beträgt bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 6 bis 4 Wochen vor Beginn des Aufbaus 30% des vereinbarten Entgeltes, bei einer Absage innerhalb des Zeitraumes von 4 bis 2 Wochen vor Beginn des Aufbaus 50% des vereinbarten Entgeltes und bei einer späteren Absage oder Absage während des Aufbaus des Standes 100% des vereinbarten Entgeltes. Für individuell angefertigte oder angekaufte Bauteile/Grafiken ist der vereinbarte Preis zu zahlen.

3.8.2.2 Für den Fall, dass der Standbau unabhängig von der Anmeldung einer

Standfläche in Auftrag gegeben worden ist, gelten hinsichtlich des Rücktritts von dieser Bestellung die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Koelnmesse für Serviceleistungen stehen Ihnen über die Veranstaltungs- Homepage oder über www.koelnmesse-service-portal.de als Download zur Verfügung.

3.8.3 Es ist Ihnen der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

4 Standgrößen und Aufbau

4.1 Standgröße

Die Mindeststandgröße beträgt 12 m². Bitte berücksichtigen Sie, dass ggf. Hallenpfeiler und andere feste Einbauten in der gemieteten Standfläche enthalten sind. Geringfügige Abweichungen von der gewünschten Standgröße berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen. Messekojenwände zur Abgrenzung der Standfläche sind nicht automatisch vorgesehen, können aber bei Bedarf als Stand-Gestaltungselemente gegen Aufpreis mit dem Bestellformular S.10 bestellt werden. Es erfolgt keine Standkonstruktion. Lediglich wenn es Sicherheitsaspekte für die Verlegung von Wasser- oder Elektroinstallationen notwendig machen, werden von Koelnmesse Kojenwände aufgebaut.

4.2 Verantwortung

Standaufbau und Gestaltung müssen unter Einhaltung aller in Deutschland geltenden Vorschriften (insbesondere der Sonderbauverordnung, den DIN- oder EN-Vorschriften, VDE-Regelungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften, jeweils in den gültigen Fassungen) erfolgen. Alle diese Bestimmungen gelten sowohl für firmeneigene als auch für selbstständige Standgestalter, Dekorateur und Schriftensetzer sowie für alle Personen, soweit sie im Auftrag des Ausstellers oder auf dessen Rechnung im Zusammenhang mit Aufbau und Gestaltung des Standes tätig werden. Der Aussteller ist für die Einhaltung sämtlicher Bestimmungen verantwortlich. Die für den Aussteller tätigen Baukräfte und sonstigen Personen sind auf die Einhaltung der Bestimmungen hin zu überwachen.

4.3 Aufbauhöhe/Besondere Aufbauten/Lautstärke

Die Aufbauhöhe ist auf 3,50 m festgesetzt, soweit die Höhe der Hallendecke und eventuell vorhandene feste Einbauten dies zulassen. Bei eingeschossigen Standbauten, die die zulässige Aufbauhöhe nicht überschreiten, ist es nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen, wenn die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden. Alle anderen Standbauten und Konstruktionen sind genehmigungspflichtig, insbesondere wenn in dem Stand besondere Aufbauten bzw. doppelgeschossige Bauweisen oder Besprechungskabinen vorgesehen bzw. statische Berechnungen erforderlich sind. Für den Antrag auf Genehmigung sind die Pläne für den Messestand der Koelnmesse vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, in zweifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese prüffähigen Unterlagen bestehen aus Grundrissen, Ansichten und konstruktivem Schnitt mit allen Maßen.

4.4 Genehmigungsvermerk

Mit den Arbeiten für den Standaufbau darf erst begonnen werden, wenn der Aussteller ein Exemplar mit dem Genehmigungsvermerk der Koelnmesse erhalten hat. Dieser Genehmigungsvermerk entbindet den Aussteller nicht von der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. Er besagt lediglich, dass Koelnmesse unter gestalterischen Gesichtspunkten keine Einwände hat. Auf Anforderung der Koelnmesse ist der Aussteller verpflichtet, unverzüglich zusätzlich geforderte Informationen zum Messestand vorzulegen. Eine Prüfungspflicht der Einhaltung sonstiger Vorschriften besteht für Koelnmesse nicht. Sofern gleichwohl ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften entdeckt wird, kann Koelnmesse auch aus diesem Grund den Genehmigungsvermerk verweigern. Sie werden darauf hingewiesen, dass in besonderen Fällen – in Ihrem Auftrag und auf Ihre Rechnung – die Bauunterlagen zur Prüfung den zuständigen Stellen vorgelegt werden müssen. Ungeachtet von behördlichen Bauabnahmen ist Rügen der Koelnmesse über am Stand festgestellte Beanstandungen unverzüglich nachzukommen. Bei Gefahr in Verzug darf Koelnmesse die erforderlichen Maßnahmen nach beliebigem Ermessen bestimmen und auf Kosten des Ausstellers ausführen

lassen.

4.5 Standform

In Bezug auf die Standform gelten folgende Begriffe:

- Reihenstand: eine Seite offen
- Eckstand: zwei Seiten offen
- Kopfstand: drei Seiten offen
- Blockstand: vier Seiten offen.

Abweichungen von der gewünschten Standform berechtigen nicht zum Widerspruch gemäß Ziffer II des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen.

4.6 Aufbau und Gestaltung der Stände

Der Aufbau der Stände muss entsprechend der bestätigten Standform vorgenommen werden.

Die Gestaltung der Stände ist Sache des Ausstellers und hat in einer der Veranstaltung angemessenen Form zu erfolgen. Der Aussteller hat sich über die Belastbarkeit des Hallenbodens und die lichte Hallenhöhe zu informieren. Für die Standfläche ist nur das örtliche Aufmaß gültig.

Transparente und Firmenschilder dürfen nicht in die Gänge hineinragen. Zusätzlich bietet Koelnmesse ein komplettes Fertigstandsystem an. Die Bestellungen erfolgen über <https://service.intermot.de/serviceshop/login>.

5 Aussteller- und Arbeitsausweise

5.1 Ausstellerausweise

Als Aussteller erhalten Sie kostenlos, gültig für die Zeit vom ersten Aufbau- bis zum letzten Abbautag:

- 3 Ausweise für einen Stand bis zu 20 m² Größe,
- je weitere 10 m² bis zu 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis
- je weitere 20 m² über 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis

Die Codes für die Ausweise sind vom Aussteller im Service-Shop zu bestellen. Sie müssen online über den Ticket-Shop der Veranstaltung eingelöst werden. Die Ausweise und Fahrausweise können nur über die App der jeweiligen Veranstaltung verwendet werden. In der App muss die Anmeldung mit den gleichen Daten wie im Ticket-Shop erfolgen. Zusätzlich benötigte kostenpflichtige Codes werden ebenfalls im Service-Shop bestellt. In der Schlussrechnung wird das kostenlose Kontingent mit den für den Zutritt genutzten Codes verrechnet. Soweit die Zahl der von Ihnen bestellten und für den Zutritt genutzten Codes Ihr kostenloses Kontingent übersteigt, werden Ihnen diese Codes in Rechnung gestellt.

5.2 Auf- und Abbauausweise

Sie erhalten ebenfalls für Personen, die in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung im Zusammenhang mit Auf- und Abbau des Standes tätig werden kostenlose Ausweise zum Betreten des Messegeländes. Diese Ausweise haben nur bis zum Beginn der Veranstaltung bzw. nach deren Beendigung Gültigkeit, berechtigen aber nicht zum Betreten des Geländes während der Veranstaltung. Diese Codes werden im Service-Shop bestellt:

- 4 Ausweise für einen Stand bis zu 20 m²
- je weitere 10 m² bis zu 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis
- je weitere 20 m² über 100 m² 1 zusätzlicher Ausweis

Die Ausweise erhalten Sie digital mit den Ausstellerausweisen.

5.3 Weitergabe von Ausweisen untersagt

Eine Überlassung der Ausweise an Dritte – entgeltlich oder unentgeltlich – ist unzulässig und stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Teilnahmebedingungen im Sinne von Ziffer VI des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen dar.

6 Verkaufsregelung

In Anbetracht des Fachcharakters der Veranstaltung ist der Direktverkauf von Exponaten oder Mustern ab Messestand und die öffentliche Auszeichnung der Ausstellungsgüter mit Preisen grundsätzlich nicht gestattet. Von dieser Regelung ausgenommen ist der gemäß ausstellerseitig, schriftlich und unter Vorlage der Standkonzeption angezeigte untergeordnete Direktverkauf von

Produkten in eigens dafür eingerichteten Verkaufsbereichen, sofern die Vorgaben an den Standbau gemäß Ziffer 4 berücksichtigt werden. Koelnmesse behält sich vor den Direktverkauf während des Anmeldeprozesses via Formular gesondert abzufragen.

Von dieser Regelung ebenfalls ausgenommen sind Verlagserzeugnisse wie Fachpublikationen und Fachzeitschriften. Koelnmesse ist berechtigt, Überprüfungen vorzunehmen und bei Verstößen wegen dieser Bedingungen gebotene Maßnahmen zu ergreifen. Koelnmesse ist auch berechtigt, die Stände solcher Aussteller unverzüglich zu schließen. Schadensersatz- oder Erstattungsansprüche des Ausstellers sind bei diesen Maßnahmen ausgeschlossen.

7 Medienleistungen (Marketingpaket)

7.1 Leistungsumfang obligatorische Medienleistungen

Koelnmesse gibt zu ihren Veranstaltungen offizielle Messemedien heraus.

a) Die Bestandteile für Hauptaussteller, Gruppenorganisator und Gruppenteilnehmer sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis in der Messe-App und in der Online-Ausstellersuche
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppeneinträge in der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Unbegrenzte Anzahl Markeneinträge Basic in der Messe-App und Online-Ausstellersuche
- Teilnahme am Networking inkl. Tool zur Terminvereinbarung

b) Die Bestandteile für Mitaussteller sind:

- Eintrag im alphabetischen Ausstellerverzeichnis in der Messe-App und weiteren Online-Ausstellersuche
- Unbegrenzte Anzahl Produktgruppeneinträge in der Messe-App und weiteren Online-Ausstellersuche
- Teilnahme am Networking inkl. Terminvereinbarung

7.2 Kosten und Fristen für die obligatorischen Medienleistungen (Marketingpaket)

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 a) genannten Medienleistungen erfolgt für alle Hauptaussteller, Gruppenorganisatoren und Gruppenteilnehmer obligatorisch und kostet 500,00 Euro.

Die Bereitstellung der unter Ziffer 7.1 b) genannten Medienleistungen erfolgt für alle Mitaussteller obligatorisch und kostet 350,00 Euro.

Sie erhalten von unseren offiziellen Vertragspartnern alle Bestellinformationen und -unterlagen zu den angebotenen Medienleistungen. Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme Ihres Unternehmens erst mit Zulassung durch die Koelnmesse fixiert wird. Die Angebote und Auftragsbestätigungen erfolgen daher unter der auflösenden Bedingung, dass die Zulassung erfolgt.

Liegt seitens des Ausstellers bis zum Redaktions- und Anzeigenschluss keine Bestellung bei den offiziellen Vertragspartnern vor, erfolgt die kostenpflichtige Aufnahme in die offiziellen Messemedien aufgrund der im Rahmen der Anmeldung zur Veranstaltung gemachten Angaben.

Später eingehende Anmeldungen und Bestellungen werden ebenfalls, soweit noch möglich, in den offiziellen Messemedien berücksichtigt. Bei Bestellungen und Anmeldungen, die später als der Redaktions- und Anzeigenschluss bei Koelnmesse eingehen, übernimmt Koelnmesse keine Gewähr für eine Bereitstellung sämtlicher Medienleistungen. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Ansprüche auf Reduzierung der Kosten für die Aufnahme in die offiziellen Messemedien oder auf Schadensersatz bestehen in diesen Fällen nicht.

7.3 Verantwortlichkeit/Haftungsfreistellung der Koelnmesse

Herausgeber der offiziellen Messemedien ist Koelnmesse GmbH, Messeplatz 1, 50679 Köln, die ihrerseits für die praktische Durchführung und für die Anzeigenwerbung ein weiteres Unternehmen beauftragen kann.

Für den Inhalt von Anzeigen und Eintragungen und eventuell daraus entstehenden Schäden ist der Inserent verantwortlich. Hinsichtlich der Haftung der Koelnmesse gelten die in den Teilnahmebedingungen – Allgemeiner Teil enthaltenen Regelungen zur Haftung.

8 Gewerbliche Schutzrechte

8.1 Koelnmesse wünscht keine Aussteller, die durch Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung ihrer Produkte im weitesten Sinne Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte im weitesten Sinne verletzen. Steht aufgrund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung fest, dass ein Aussteller im Zusammenhang mit einer Veranstaltung der Koelnmesse gegen Gesetze der im Absatz 1 bezeichneten Art verstoßen hat, ist Koelnmesse berechtigt, diesen von der nächsten nach der Rechtskraft der Entscheidung liegenden Veranstaltung der gleichen Art auszuschließen, wenn der Verdacht des erneuten und wiederholten Verstoßes gegen Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte hinreichend gegeben ist.

8.2 Nähere Informationen finden Sie in der No Copy!-Broschüre.

9 Unzulässige Werbung/Verstöße gegen Teilnahmebedingungen

Um das Gesamtbild der Veranstaltung zu wahren und Aussteller und Besucher vor störenden und rechtswidrigen Aktionen zu schützen, sind insbesondere folgende Werbemaßnahmen untersagt:

- Überschreitung der verbindlich festgelegten Bauhöhe;
- Werbemaßnahmen außerhalb der angemieteten Standfläche ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Koelnmesse;
- Werbung weltanschaulichen und politischen Charakters;
- unangemeldete und nicht genehmigte akustische und optische Vorführungen.

Für die rechtliche Zulässigkeit von Wettbewerben, Verlosungen etc. ist der Aussteller selbst verantwortlich. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Teilnahmebedingungen ist Koelnmesse berechtigt, Ihren Stand sofort zu schließen und die Räumung selbst durchführen, ohne dass es dazu der Anrufung gerichtlicher Hilfe bedarf. Ansprüche, gleich welcher Art, insbesondere Schadensersatzansprüche, sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10 „Infoscout“ – Informationsservice für Besucher

Informationen über Ihr Unternehmen, die Sie uns über die Online-Anmeldung mitgeteilt haben, werden während der Veranstaltung an den Infoständen in den Hallen an interessierte Besucher weitergegeben. Darüber hinaus steht ihnen das elektronische Informationssystem der Koelnmesse „Infoscout“ für eine Veröffentlichung von vakanten Handelsvertretungen zur Verfügung. Mit dem Formular Z.03 können Sie dieses Angebot nach Produkten, Ländern oder Regionen spezifizieren. Die Nutzung des „Infoscout“ ist für Aussteller und Besucher kostenlos.

11 Schriftformerfordernis

Sämtliche Erklärungen bedürfen der Schriftform.

12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages hiervon unberührt. Die Parteien werden

nach Treu und Glauben Verhandlungen darüber führen, die unwirksamen Bestimmungen durch gültige zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in ihr angegebenen Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das der Bestimmung am nächsten kommende rechtlich zulässige Maß an die Stelle treten.

13 Allgemeiner Teil der Teilnahmebedingungen, Technische Richtlinien

Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Teilnahmebedingungen sowie der Technischen Richtlinien bleiben unberührt.